



LÖSUNGSSATZUNG:
LÖSUNGSSATZUNG:
LÖSUNGSSATZUNG:

AUSSENRIED-WEST
LANGDORF
REGEN

Bl.
NR. 13

§

LÖSUNGSSATZUNG

AUF GRUND VON § 35 Abs. 6 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.D.F. VOM 27. AUGUST 1997 (BGBl. I S. 2141, BER. 1998 S. 137) ERLÄBT DIE GEMEINDE LANGDORF FOLGENDE, DURCH DAS LANDRATSAMT REGEN AM 18.05.01 (AZ. S.209.-L.00.) GENEHMIGTE SATZUNG:

§ 1

VORHABEN AUF GRUNDSTÜCKEN IM RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH DIESER SATZUNG, DIE WOHNZWECKEN DIENEN, KANN NICHT ENTGEGEGEHALTEN WERDEN, DASS SIE EINER DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ÜBER FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT ODER WALD WIDERSPRECHEN ODER DIE ENTSTEHUNG ODER VERFESTIGUNG EINER SPLITTERSIEDLUNG BEFÜRCHTEN LASSEN.

§ 2

VORHABEN IM SINNE DES § 1 DIESER SATZUNG SIND NUR ZULÄSSIG, WENN SIE SICH HINSICHTLICH DES MAßES DER BAULICHEN NUTZUNG, DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, DIE ÜBERBAUT WERDEN SOLL UND DER BAUWEISE IN DIE EIGENART DER NÄHEREN UMGEBUNG EINFÜGEN UND DIE ERSCHLIEßUNG GESICHERT IST.

§ 3

DIE GRENZEN FÜR DEN IM RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG WERDEN GEMÄß DEN IM BEIGEFÜGTEN LAGEPLAN M 1 : 1000 ERSICHTLICHEN DARSTELLUNGEN FESTGELEGT. DER LAGEPLAN VOM 18.05.2000 IST BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

§ 4

AUF DEN FLÄCHEN SIND AUSSCHLIEßLICH WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG. DIE ENTSTEHENDEN ORTSRÄNDER SIND AUF DEN JEWEILIGEN BAUGRUNDSTÜCKEN DURCH EINE AUSREICHEND DICHTER, AUSSCHLIEßLICH MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN Vorgenommene BEPFLANZUNG EINZUGRÜNEN. DIE PFLANZUNGEN SIND DAUERND ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN.

§ 5

DIESE SATZUNG TRITT GEMÄß § 10 Abs. 3 BAUGB MIT IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

GEMEINDE LANGDORF, DEN 23.04.2001.....

PROBST, 1. BÜRGERMEISTER

